

Merkblatt Stand am 1. Februar 2019

Ergänzungsleistungen (EL) Vergütung von Zahnbehandlungskosten

Allgemeines

1 Grundsatz

Die Ergänzungsleistungen vergüten für eine EL-beziehende Person die einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Zahnbehandlungen innerhalb der verfügbaren Quote, sofern die gesetzlichen Bestimmungen sowie die nachstehend erwähnten Vorgehensweisen eingehalten werden.

2 Behandlungsempfehlung

Zahnbehandlungskosten (zahnärztliche Leistungen, Kosten des zahntechnischen Labors, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen.

Eine **einfache**, zweckmässige und wirtschaftliche Sanierung besteht

- in der Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne und Wurzelreste
- in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne
- im Legen von Füllungen (Komposit- oder Amalgamfüllungen)
- in der längerfristigen Erhaltung der Kaufähigkeit

Die **Zweckmässigkeit** setzt Wirksamkeit voraus und beurteilt sich grundsätzlich nach medizinischen Kriterien. Zweckmässig ist jene Anwendung, welche den besten diagnostischen und therapeutischen Nutzen aufweist. Wirksamkeit bezeichnet die kausale Verknüpfung von medizinischer Massnahme und medizinischem Erfolg.

Wirtschaftlichkeit setzt die Wirksamkeit und die Zweckmässigkeit voraus und ist das massgebende Kriterium für die Auswahl unter den zweckmässigen Behandlungsalternativen. Wirtschaftlich ist bei vergleichbarem medizinischen Nutzen die kostengünstigste Variante. Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit setzen zudem die Notwendigkeit einer medizinischen Massnahme voraus.

Kosten für eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlung werden nach den Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärzte Schweiz vergütet.

[Behandlungsempfehlungen – Vereinigung Kantonszahnärzte](#)

Narkosekosten können in Abweichung der Behandlungsempfehlungen B bei körperlicher oder geistiger Behinderung bis zu maximal CHF 2'000 vergütet werden. In diesem Fall ist zwingend eine schriftliche Ablehnung der Invaliden- oder obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorzulegen.

Prophylaxematerial (Zahnbürsten, Interdentalbürsten, Zahnpasta etc.) werden nicht vergütet.

3 Tarif

Im Kanton Solothurn wird für die EL-beziehende Person ab 1. Januar 2018 der revidierte Zahnarzttarif Dentotar angewendet. Zur Anwendung kommt der Sozialversicherungstarif nach den UV/MV/IV Taxpunkten (TP) und dem Taxpunktwert (TPW) von CHF 1.00 für Zahnärzte und Zahn-techniker.

4 Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt

Das Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt ist zivilrechtlich nach dem Obligationenrecht geregelt. Die Ergänzungsleistungen entscheiden einzig über den Umfang der Behandlung (Genehmigung Kostenvoranschlag) und erstatten der EL-beziehenden Person die Kosten nach dem genehmigten Tarif und unter Berücksichtigung der verfügbaren Quoten zurück.

Vorgehen für die Genehmigung einer Behandlung

5 Zahnbehandlungen über CHF 3'000.00 und Kieferorthopädie

Liegen die Kosten der zu erwartenden Zahnbehandlung über CHF 3'000.00 sind durch die EL-beziehende Person vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag mit dem Formular „4620 – Abklärung Zahnbehandlungskosten“ und den Röntgenbildern oder OPT bei der zuständigen AHV-Zweigstelle oder bei der AKSO einzureichen.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen (Zahnstellungskorrekturen) ist der Behandlungsplan mit dem Formular „4621 – Abklärung der Kosten für Kieferorthopädie“ und dem OPT, dem Studienmodell sowie allfälligen zusätzlichen Unterlagen bei der AKSO einzureichen.

Sind die vorausgesetzten Kriterien des detaillierten Kostenvoranschlags erfüllt, prüft die AKSO die zahnmedizinische Behandlung allenfalls durch einen Vertrauenszahnarzt oder beratenden Kieferorthopäden. Der Entscheid wird aus Datenschutzgründen an die EL-beziehende Person oder an die von ihr bevollmächtigte Person gesendet. Darauf basierend kann die Behandlung vorgenommen werden.

Wird dieses Vorgehen nicht eingehalten, kann dies zu Leistungskürzungen führen.

6 Zahnbehandlungen über CHF 1'000.00

Liegen die Kosten der zu erwartenden Zahnbehandlung über CHF 1'000.00, ist durch die EL-beziehende Person ein Kostenvoranschlag bei der zuständigen AHV-Zweigstelle oder bei der AKSO einzureichen. Der Kostenvoranschlag wird geprüft. Nach Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert werden. Der Entscheid wird aus Datenschutzgründen an die EL-beziehende Person oder an die von ihr bevollmächtigte Person gesendet. Darauf basierend kann die Behandlung vorgenommen werden.

7 Zahnbehandlungen unter CHF 1'000.00

Abgeschlossene Zahnbehandlungen bis CHF 1'000.00 werden nach Prüfung gegen Rechnung vergütet.

Quoten

8 Limiten für Krankheits- und Behinderungskosten

Zu beachten ist, dass die Zahnbehandlungskosten ein Teil der verfügbaren Krankheits- und Behinderungskosten sind.

Aufenthaltort	Zivilstand	Max. Betrag pro Jahr
Zu Hause	Alleinstehend	CHF 25'000
	Ehepaare	CHF 50'000
	Vollwaisen	CHF 10'000
Heimbewohner	--	CHF 6'000

Bei Bezug einer Hilflosenentschädigung durch die Unfall- oder Invalidenversicherung erhöhen sich diese Limiten für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Bei Direktzahlungen an den behandelnden Zahnarzt und bei drohendem Erreichen der Limite wird die zum Zeitpunkt der Bewilligung des Kostenvoranschlags verfügbare Quote erwähnt.

Abrechnung der Behandlungskosten

9 Rechnungen

Nach Abschluss der Behandlung wird die Abrechnung im Umfang des genehmigten Kostenvoranschlags und der verfügbaren Quoten vergütet. Eine Abweichung des Kostenvoranschlags von bis zu maximal 15 % wird akzeptiert, sofern die Zahnbehandlung einfach, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Ansonsten ist durch die EL-beziehenden Person rechtzeitig ein neuer Kostenvoranschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen. Fehlt dies, wird die Vergütung der AKSO auf den Betrag des Kostenvoranschlags gekürzt.

10 Teilrechnungen

Es werden höchstens zwei Teilrechnungen akzeptiert, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- Genehmigter Kostenvoranschlag beläuft sich auf einen Betrag von über CHF 6'000.00
- voraussichtliche Behandlungsdauer muss länger als 4 Monate sein

Teilrechnung sind bei umfangreichen Gesamtbehandlungen von über CHF 3'000.00 zudem möglich, sofern die Einzeletappen klar nachvollziehbar im Gesamtbehandlungsplan ausgewiesen sind und der Behandlungsplan aus medizinischer Sicht sinnvoll ist.

Eine Abrechnung einer Teilrechnung ist erst nach erfolgter Teilbehandlung und höchstens in diesem Umfang möglich.

11 Beiträge der Krankenversicherung und der Schulzahnpflege

Mit jeder Zahnarztrechnung ist der Leistungsentscheid (Abrechnung oder Ablehnung) der Zusatzversicherung und / oder der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einzureichen.

Bei schulpflichtigen Kindern ist zu jeder Rechnung der Leistungsentscheid des Gemeindebeitrags der Schulzahnpflege beizulegen.

12 Direktzahlungen

Direktauszahlungen werden bei Vorliegen des Formulars „318.182 – Gesuch um Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ an eine Drittperson oder Behörde“ vorgenommen. Das Gesuch ist vom der EL-beziehende Person und dem Zahnarzt zu unterzeichnen. Ein individuelles Schreiben hat inhaltlich diesem Formular zu entsprechen.

Das Gesuch um Drittauszahlung ist mit jeder neuen Rechnung, respektive mit der Schlussrechnung, einzureichen. Ein Gesuch um Drittauszahlung aller zukünftigen Zahnarztrechnungen ist nicht möglich.

Der behandelnde Zahnarzt wird durch die AKSO informiert, sollte ein Gesuch um Drittauszahlung keine Gültigkeit haben.

Hinweis

13 Weitere Auskünfte

Für Auskünfte stehen die zuständigen AHV-Zweigstellen sowie die AKSO zur Verfügung. Die zuständigen AHV-Zweigstellen finden Sie auf unserer Webseite www.akso.ch.

14 Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Jede Haftung wird ausgeschlossen.



Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn

Herausgegeben von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Ausgabe Februar 2019

Dieses Merkblatt kann bei der AHV-Ausgleichskasse bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf unserer Webseite unter www.akso.ch verfügbar.